

**Zehnter EIP – Förderaufruf  
zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen  
der Fördermaßnahme Europäische Innovationspartnerschaft  
„Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-AGRI)  
(Stufe 1 des EIP-Förderverfahrens)**

- Fördermaßnahme des GAP-Strategieplans (Förderperiode 2023 bis 2027) -

Es wird zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen der Fördermaßnahme Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-AGRI) aufgefordert.

Im Fokus dieser Fördermaßnahme stehen innovative Projekte in der Landwirtschaft, im Garten-, Wein- und Obstbau sowie im Streuobstbau und in der Imkerei, die an den Bedarfen der landwirtschaftlichen Praxis ausgerichtet sind. Die Projekte werden in der Interaktion zwischen Wissenschaft und landwirtschaftlicher Praxis sowie anderen Innovationsakteuren geplant und durchgeführt. Es gilt das Grundprinzip der Mitentscheidung und Mitgestaltung aller Akteurinnen und Akteure während des gesamten Projektes.

Im Fokus der unterstützten Projekte muss eine praktische Anwendung oder ein praktischer Nutzen für Unternehmen in der Landwirtschaft, im Garten-, Wein- und Obstbau sowie im Streuobstbau und in der Imkerei stehen. Reine Forschungsprojekte werden nicht unterstützt.

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz, die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung von landwirtschaftlichen Unternehmen und / oder die Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte durch nachhaltige Innovationen.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



**Schwerpunktthemen:**

Im Rahmen dieses Förderaufrufes werden keine speziellen Schwerpunktthemen gesetzt. Es können daher vielfältige zukunftsorientierte Projektvorschläge eingereicht werden, die innovative Ideen umsetzen oder nach innovativen Lösungen suchen und die auf ein „Mehr an Nachhaltigkeit in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung in der Landwirtschaft, im Garten-, Wein- und Obstbau, im Streuobstbau sowie in der Imkerei“ abzielen. Im Fokus stehen die Bedarfe der landwirtschaftlichen Praxis. Die Projekte müssen auf eine direkte Anwendung in der landwirtschaftlichen Praxis ausgerichtet sein oder einen sonstigen Nutzen für die landwirtschaftliche Praxis erbringen können. Es kann sich dabei um Produkt-, Verfahrens-, Dienstleistungsinnovationen oder anderweitig gelagerte Innovationen handeln.

Die Projekte sind in Kooperation zwischen der Wissenschaft und Unternehmen der landwirtschaftlichen Praxis sowie anderen Innovationsakteurinnen und Innovationsakteuren durchzuführen. Bei Bedarf können Akteurinnen und Akteure der gesamten Wertschöpfungskette beteiligt und Akteurinnen und Akteure außerhalb der Branche einbezogen werden.

**Unterstützt werden können Projekte:**

- a) der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen gemäß Artikel 42 in Verbindung mit Anhang I (siehe Anlage) des Vertrages über die Europäische Union (AEUV) sowie
- b) außerhalb der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Handels mit diesen gemäß Artikel 42 in Verbindung mit Anhang I AEUV.

**Finanzmittelbudget des EIP-Aufrufes:**

7,3 Millionen Euro<sup>1</sup>

**Abgabe der Antragsunterlagen in schriftlicher Form an:**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

---

<sup>1</sup> Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Projekte werden zu 50 Prozent über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert.

**Die Antragsunterlagen sind zusätzlich an folgende E-Mail Adressen zu versenden:**

[eip@rps.bwl.de](mailto:eip@rps.bwl.de)

[eip-agri@mlr.bwl.de](mailto:eip-agri@mlr.bwl.de)

**Abgabefrist** *(Es zählt der Posteingangsstempel des Regierungspräsidiums Stuttgart):*

**Mittwoch, den 23. April 2025**

### **Antragsunterlagen:**

Die Antragsunterlagen (Stufe 1 Förderverfahren) finden Sie unter [www.eip-agri-bw.de](http://www.eip-agri-bw.de)

Im Einzelnen einzureichen sind:

- Projektbeschreibung mittels Formular
- Kostenschätzung mittels Formular
- Liste der geplanten Akteurinnen und Akteure mittels Formular
- Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Entwurf (keine Unterzeichnung der Beteiligten notwendig)

### **Projektlaufzeit**

Die Projektlaufzeit der EIP-Projekte beläuft sich auf durchschnittlich drei Jahre. Die Laufzeit der Projekte kann einen längeren Zeitraum umfassen, sofern sich dies aus dem Projekt heraus begründet. Projekte müssen jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen sein.

Ein Projektbeginn ist nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 1 des Förderverfahrens (Antragsverfahren) frühestens mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn im Herbst 2025 möglich.

### **Auskünfte erteilt:**

#### **Katja Beutel**

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Referat 28 Bildung und Beratung

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/126-2434, E-Mail: [eip-agri@mlr.bwl.de](mailto:eip-agri@mlr.bwl.de)

## **Weiterführende Informationen zur EIP-Förderung:**

Die Zuwendungsvoraussetzungen und das Förderverfahren sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Förderung der Zusammenarbeit im Ländlichen Raum (VwV Zusammenarbeit) in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt ([www.eip-agri-bw.de](http://www.eip-agri-bw.de)).

Nachstehend eine Reihe von Hinweisen zur Förderung:

## **Innovationsbegriff in der EIP-AGRI**

Der Innovationsbegriff ist im Rahmen der Fördermaßnahme EIP-AGRI sehr weit gefasst. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder in einem Umweltkontext stützen. Es kann sich um die Entwicklung oder die Weiterentwicklung von Verfahren, Produkten, Technologien, Methoden und Dienstleistungen und deren Umsetzung in die Praxis handeln. Das Projekt kann eine Ideen-, Konzept-, Entwicklungs- und Test- oder Pilotphase umfassen. Ausschlaggebend ist, dass die Innovation in der Interaktion von verschiedenen Innovationsakteurinnen und Innovationsakteuren, insbesondere zusammen mit der landwirtschaftlichen Praxis und der Wissenschaft, entwickelt werden soll.

## **Veröffentlichungspflicht**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus den Ideen und Lösungsansätzen der Projekte ein Nutzen nicht nur für die beteiligten Unternehmen der landwirtschaftlichen Praxis, sondern auch für andere Unternehmen der landwirtschaftlichen Praxis bzw. gegebenenfalls für die gesamte Branche ergeben sollten.

Spätestens am Ende der Projektlaufzeit steht eine Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse aus den Projekten über die nationale und die europäische Datenbank. Die Akteurinnen und Akteure in den Projekten sind jedoch schon im Verlauf der Projekte aufgefordert, über die Inhalte ihrer Projekte und über mögliche Zwischenergebnisse zu berichten. So sollen sich die Ergebnisse schnell in die Praxis verbreiten und entsprechend angewendet werden.

## **Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende sind rechtsfähige Operationelle Gruppen gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder eine rechtsfähige hauptverantwortliche Akteurin als Leadpartnerin oder ein rechtsfähiger hauptverantwortlicher Akteur als Leadpartner der Operationellen Gruppe.

Operationelle Gruppen müssen aus mindestens zwei Akteurinnen und Akteuren bestehen. Akteurinnen und Akteure einer Operationellen Gruppe können insbesondere sein:

- Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten-, Wein- und des Obstbaus sowie des Streuobstbaus, der Imkerei und der Forst- und Ernährungswirtschaft;
- Unternehmen des in der Produktionskette vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft, des Garten-, Wein- und Obstbaus sowie der Forst- und Ernährungswirtschaft;
- Beratungsunternehmen und -organisationen;
- Verbände, Vereine, Nichtregierungsorganisationen;
- Wissenschafts-, Forschungs- und Versuchseinrichtungen;
- öffentliche Einrichtungen;
- sonstige Unternehmen und
- natürliche Personen.

## **Projekte in Verarbeitung und Vermarktung**

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) möchte nachhaltige, transparente und nachvollziehbare Lieferketten fördern. Diese zeichnen sich insbesondere durch kurze Transportwege, Produktion ohne Gentechnik und Saisonalität aus.

Es soll daher ein Rückgriff auf vorhandene erfolgreiche Instrumente für gesicherte Qualität und Herkunft aus Baden-Württemberg (vgl. § 20 Abs. 4 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG)) erfolgen wie beispielsweise dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) oder dem Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW) oder einem gleichwertigen Standard, einschließlich entsprechender Aufbauorganisation und Qualitätssicherung sowie Wertschöpfungsketten für Produkte mit einer geschützten Herkunftsangabe (g. g. A. / g. U. / g. A. /g. t. S.) nach dem einschlägigen EU-Recht.

## **Anwendung von Einheitsbeträgen zur Abrechnung von Personalausgaben**

Bitte beachten Sie, dass für die Abrechnung von Personalausgaben in Projekten, die mit Mitteln der Förderperiode ab dem Jahr 2023 unterstützt werden, ausschließlich Einheitsbeträge im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Anwendung kommen. Die Einheitsbeträge sind unter [www.eip-agri-bw.de](http://www.eip-agri-bw.de) veröffentlicht. Für die Unterstützung der Kalkulation der Personalausgaben steht ein Formular zur Verfügung, welches zusammen mit den Antragsunterlagen zur Stufe 1 des Förderverfahrens unter der genannten Internetseite zu finden ist. Bitte beachten Sie, dass eine Dynamisierung der Einheitsbeträge über die Projektlaufzeit stattfindet, um Tariferhöhungen auszugleichen.

## **Ablauf des Förderverfahrens**

### Stufe 1

Potenzielle Operationelle Gruppen können sich bis zum Stichtag (siehe Seite 3 dieses Förderaufrufes) bewerben. Die Projekte werden durch ein Auswahlgremium mit Hilfe von Auswahlkriterien (eine Übersicht der aktuell gültigen Auswahlkriterien ist diesem Aufruf beigelegt) bewertet und ausgewählt. Um die Stufe 2 des Förderverfahrens zu erreichen, muss das EIP-Auswahlgremium einen positiven Beschluss zur Förderung des Projektes im Rahmen des Auswahlverfahrens fassen. Die Projekte müssen die allgemeinen Anforderungen erfüllen, wie zum Beispiel innovatives Potential aufweisen, hinreichend konkretisiert sein und im Rahmen der Bewertung über die Auswahlkriterien einen **Schwellenwert** (Mindestpunktzahl) von 90 Punkten erreicht haben, um für eine Förderung in Frage zu kommen.

### Stufe 2

In der Stufe 2 werden die potenziellen Operationellen Gruppen gemäß der in der Stufe 1 des Förderverfahrens aufgestellten Rankingliste und des zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudgets aufgefordert, die vollständigen Antragsunterlagen bis zu einem bestimmten Stichtag einzureichen.